

Sie können die Pflege einer angehörigen Person zeitweise nicht leisten?

➤ Die Verhinderungspflege

Sie stoßen als Pflegeperson an Ihre Belastbarkeitsgrenze und brauchen dringend einen Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig Ersatz? Erhält Ihr Familienmitglied Pflegehilfe durch eine „Laienpflegeperson“, die kurzfristig ausfällt? Für diese Fälle bietet die Pflegeversicherung die sogenannte Verhinderungspflege an. Oft wird dieser Anspruch auch als Ersatz- oder Urlaubs-pflege bezeichnet.

➔ Darauf kommt es an.

Sind Sie als Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Erholungsurlaub oder einem anderen Grund an der Pflege gehindert, ermöglicht die Pflegeversicherung für einen begrenzten Zeitraum und ein begrenztes Budget eine Ersatzpflege.

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass Ihr zu pflegendes Familienmitglied in einen Pflegegrad (2 bis 5) eingestuft ist.

Die Kostenübernahme durch die Pflegekasse setzt zudem voraus, dass Sie Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied bereits sechs Monate lang in der häuslichen Umgebung pflegen. Dabei müssen die sechs Monate nicht zusammenhängend verlaufen. Unerheblich ist auch, ob die Pflege durch Sie allein oder mehrere Pflegepersonen durchgeführt wurde.

➔ Was steht mir zu?

Die Verhinderungspflege kann für 42 Kalendertage je Kalenderjahr und bis zu einer Höchstgrenze von 1.612 Euro pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld zur Hälfte für bis zu 6 Wochen weitergezahlt.



Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.418 Euro erhöht werden. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Jahr noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Die Verhinderungspflege kann auch in mehreren Teilzeiträumen und stundenweise in Anspruch genommen werden. Die entstandenen Kosten müssen Sie per Quittung oder Rechnung nachweisen können.

Die Verhinderungspflege wird von Ihnen selbst organisiert und kann in verschiedenen Varianten genutzt werden:

Verhinderungspflege in der eigenen Häuslichkeit: Die Versorgungs-Sicherstellung der pflegebedürftigen Person ist das Ziel der Verhinderungspflege im eigenen Zuhause. Für die Ersatzpflege durch Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes stehen bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung



Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter (bis zum zweiten Familiengrad) die Pflege bzw. lebt die Pflegeperson in häuslicher Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person, zahlt die Pflegekasse nur die Höhe des 1,5-fachen, in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegten, Pflegegeldbetrages (Beispiel: Pflegegrad 2 = 474 Euro). Zusätzlich kann die Pflegekasse Extra-Aufwendungen wie Fahrtkosten und/oder einen möglichen Verdienstausschlag bis zu einer Summe von 1.612 Euro übernehmen.

Stundenweise Verhinderungspflege: Die Verhinderungspflege kann auch in mehreren Teilzeiträumen und stundenweise in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens acht Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 42 Tagen im Kalenderjahr. Auch das Pflegegeld wird in diesem Fall nicht gekürzt.

Verhinderungspflege in einer Tagespflegeeinrichtung: Verhinderungspflege ist ebenso in Verbindung mit einer Tagespflege anwendbar. Diese Variante der Ersatzpflege ist noch weitgehend unbekannt – aber eine gute Alternative. Sollten Sie diese Form der Ersatzpflege wählen, erstattet die Pflegekasse für die Pflege Kosten von bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten trägt die pflegebedürftige Person selbst.

Umwandlung der Verhinderungspflege: Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann in Höhe von bis zu 1.612 Euro für die Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung verwendet werden. In diesem Fall erhöht sich der Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege auf bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr. Weitere anfallende Kosten, zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung, sind privat zu tragen.

Verhinderungspflege am Urlaubsort: Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe sogenannter Pflegehotels an Urlaubsorten. Die Pflege wird hier entweder von geschultem Personal des Hotels oder von einem vor Ort ansässigen Pflegedienst übernommen und kann über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Der Antrag muss von der Person selbst oder von einer bevollmächtigten Person unterschrieben werden. Für die Abrechnung der Pflegekosten muss grundsätzlich ein Nachweis gegenüber der Pflegekasse erfolgen (z. B. in Form von Rechnungen, Quittungen oder Kontoauszügen). Die Kosten der Verhinderungspflege werden (nach Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Pflegekasse bis zum Höchstsatz erstattet. Der Anspruch verfällt zum Ende eines Kalenderjahres. Ein Antrag auf Verhinderungspflege kann jedes Jahr neu gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder
online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine
individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.